

Bundessozialgericht

12 RK 41/88

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

g e g e n

Beklagte und Revisionsklägerin,

beigeladen:

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 23. Mai 1989 durch den Vorsitzenden Richter S p i e l m e y e r und die Richter Dr. P e t e r s und Dr. K o c h e r sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. R e u ß und G e r n a n d für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 13. Juli 1988 und das Urteil des Sozialgerichts Itzehoe vom 2. Dezember 1987 aufgehoben. Die Klage wird nach Maßgabe der Entscheidungsgründe abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten über die Berechtigung der Beklagten, von den laufenden Rentenbezügen der Klägerin nachträglich Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) einzubehalten.

Die 1921 geborene Klägerin bezieht seit November 1981 von der beklagten Bundesversicherungsanstalt für Angestellte Altersruhegeld und ist deswegen seitdem bei der beigeladenen Ersatzkasse pflichtversichert. Das Altersruhegeld hatte die Beklagte mit Bescheiden vom 27. Mai 1981 und 17. Juli 1981 zunächst in Höhe von 780,40 DM monatlich festgestellt. In dieser und in den sich aus den Rentenanpassungen zum 1. Januar 1982, 1. Juli 1983, 1. Juli 1984, 1. Juli 1985 und 1. Juli 1986 ergebenden Höhe wurde die Rente laufend bis zum 31. August 1986 gezahlt.

Im Juli 1986 teilte die Beigeladene der Beklagten auf Anfrage mit, daß die Klägerin bei ihr seit November 1981 in der KVdR pflichtversichert sei. Daraufhin gewährte die Beklagte mit Bescheid vom 18. Juli 1986 Beitragszuschüsse nach § 83e des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) ab 1. Januar 1983. Zugleich verlangte sie seit demselben Zeitpunkt von der Klägerin Beiträge zur KVdR nach einem Beitragssatz von 11,8 vH. Den auf die Zeit vom 1. Januar 1983 bis 31. August 1986 entfallenden Unterschiedsbetrag zwischen nachzuzahlenden Beitragszuschüssen und rückständigen Beiträgen zur KVdR in der - unstreitigen - Höhe von 1.030,12 DM forderte sie von der Klägerin an und bat insoweit um Überweisung auf ein von ihr genanntes Konto. Den rechtzeitig erhobenen Widerspruch der Klägerin wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 7. Oktober 1986 zurück.

Das Sozialgericht (SG) gab mit Urteil vom 2. Dezember 1987 der Klage statt. Die Beklagte habe den "ursprünglich zugrunde liegenden" Rentenbescheid nicht nach § 48 Abs 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch - Verfahren - (SGB 10) aufheben dürfen. Damit seien



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



auch die Voraussetzungen für eine Erstattung von überzahlter Rente nach § 50 SGB 10 nicht gegeben. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten mit Urteil vom 13. Juli 1988 zurückgewiesen. In den Entscheidungsgründen hat es ausgeführt, zwar seien die vom SG angezogenen Bestimmungen des SGB 10 unanwendbar, weil die Beklagte nicht den ursprünglichen Rentenbescheid geändert und einen Teil der gezahlten Rente zurückgefordert, sondern Beiträge zur KVdR nachgefordert habe. Die nachträgliche Beitragserhebung durch die Beklagte verstoße aber gegen Treu und Glauben. Denn die Beklagte habe ihren Anspruch auf nachträgliche Beitragserhebung dadurch erlangt, daß sie entgegen den gesetzlichen Bestimmungen die Beiträge der Klägerin nicht einbehalten habe. Sie habe dabei sogar schuldhaft gehandelt, da sie seit April 1981 Kenntnis davon gehabt habe, daß die Klägerin Mitglied der KVdR werden würde. Zudem habe die Beklagte der Klägerin "die Wohltat des allmählichen Hineinwachsens in die Belastung mit dem KVdR-Beitrag vorenthalten". Das Vertrauen des Bürgers auch in die Rechtmäßigkeit des Unterbleibens etwa vorzunehmender Abzüge verdiene Schutz. Anders als bei einem zivilrechtlichen Gläubiger brauche der Schuldner einer öffentlich-rechtlichen Forderung nicht damit zu rechnen, daß die Behörde ihre Forderung etwa dreieinhalb Jahre nicht einziehe.

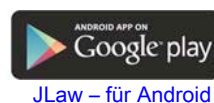
Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt die Beklagte die Verletzung materiellen Rechts. Ihrem - auch vom LSG an sich anerkannten - Beitragsanspruch könne weder Verwirkung noch eine andere Form der unzulässigen Rechtsausübung entgegengesetzt werden; gleiches gelte für den Gedanken des Vertrauensschutzes.

Die Beklagte beantragt,
unter Aufhebung des angefochtenen Urteils und
des Urteils des Sozialgerichts die Klage abzuweisen.

Die Beigeladene hat sich dem Revisionsvorbringen der Beklagten angeschlossen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die nicht vertretene Klägerin hat keinen Antrag gestellt.

Alle Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die zulässige Revision der Beklagten ist begründet. Entgegen der Meinung der Vorinstanzen durfte die Beklagte die rückständigen Beiträge der Klägerin zur KVdR nachträglich von der Klägerin einziehen.

Rechtsgrundlage für die angefochtenen Bescheide war noch der inzwischen (zum 1. Januar 1989) außer Kraft getretene § 393a Abs 1 Reichsversicherungsordnung (RVO). Nach seinem Satz 1 in den ab 1. Januar 1983 (Art 2 Nr 15 Rentenanpassungsgesetz - RAG - 1982 vom 1. Dezember 1981 - BGBl I 1205) und ab 1. Januar 1984 (Art 1 Nr 10 Haushaltsbegleitgesetz -HBegleitG- 1984 vom 22. Dezember 1983 - BGBl I 1532) geltenden Fassungen hatten die Träger der Rentenversicherung bei der Zahlung der Renten die darauf nach § 381 Abs 2 RVO entfallenden Beiträge einzubehalten. Nach Satz 2 des § 393a Abs 1 RVO, der mit Wirkung vom 1. Januar 1983 durch Art 19 Nr 16 HBegleitG 1983 vom 20. Dezember 1982 (BGBl I 1857) angefügt worden war und der Klarstellung dienen sollte (BT-Drucks 9/2074 S 100), waren die Beiträge von den Zuschüssen des Trägers der Rentenversicherung und, soweit sie die Zuschüsse überstiegen, von den Renten einzubehalten.

Unter der Geltung dieser Regelung war der Rentenversicherungsträger berechtigt, Beiträge, deren Einbehaltung zunächst unterblieben war und die - wie hier - noch nicht verjährt waren, auch später noch geltend zu machen. Allerdings war dieses nur im Wege des Einbehalts von der laufend gezahlten Rente und nur in den Grenzen des § 51 Abs 2 des Sozialgesetzbuchs - Allgemeiner Teil - (SGB 1) zulässig.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

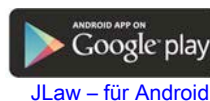
- 5 -

Versicherungspflichtige Rentner wie die Klägerin hatten nach § 381 Abs 2 Satz 1 iVm § 180 Abs 5 Nr 1 RVO Beiträge vom Zahlungsbetrag ihrer Rente zu tragen. Die entsprechende Forderung hatte der Rentenversicherungsträger auf dem in § 393a Abs 1 RVO vorgeschriebenen Wege gegen sie geltend zu machen. Dabei kann aus der Fassung des Satzes 1 dieser Vorschrift ("bei der Zahlung der Renten"), die erkennbar nur eine allgemeine Regelung für die Beitragserhebung bei Renten zum Gegenstand hatte, allein nicht hergeleitet werden, ein Einbehalt sei nur bei Zahlung der jeweiligen Monatsrente zulässig gewesen. Dieses ergab sich auch nicht durch Gegenschluß aus § 381 Abs 2 Satz 2 RVO, wonach (nur) unter den dort genannten Voraussetzungen von Rentennachzahlungen nachträglich Beiträge zu entrichten waren. Vielmehr hätte der Ausschluß jeder nachträglichen Geltendmachung der Beiträge - als Ausnahme von dem Grundsatz, daß eine Forderung nicht bereits dann erlischt, wenn sie nicht sogleich bei ihrem Entstehen geltend gemacht wird - deutlich bestimmt werden müssen, wenn der Gesetzgeber das beabsichtigt gehabt hätte. Gegen einen solchen Willen spricht schon, daß bei einer solchen Regelung ein Beitragsabzug selbst dann nicht mehr nachholbar gewesen wäre, wenn die Beitragspflicht zur KVdR erst im Laufe eines Monats begann, für diesen Monat die Rente jedoch bereits ausgezahlt war. Aber auch wo der Beitragseinbehalt bei Zahlung der Rente an sich erfolgen konnte, ihn der Rentenversicherungsträger jedoch - unverschuldet oder aus (möglicherweise nur leichtem) Verschulden - versäumt hatte, wäre ein Ausschluß jeder Nachholung des Beitragsabzugs und damit die Befreiung des betreffenden Rentners von seiner Beitragslast sachlich nicht zu rechtfertigen gewesen, zumal wenn er den Versicherungsschutz der KVdR genossen hatte. Hinzu kommt, daß der Gesetzgeber den Fall eines versehentlich unterbliebenen Beitragseinhalts, der bei der großen Zahl beitragspflichtiger Rentner gelegentlich vorkommen konnte, offenbar nicht übersehen hatte. Denn er hat bei der - gleichzeitig mit Abs 1 des § 393a RVO eingeführten - Regelung des Abs 2 des § 393a RVO über die Beitragsentrichtung von Versorgungsbezügen in den Sätzen 5 und 6 immerhin eine nachträgliche Geltendmachung der Beitragsforderung in gewissem Umfang zugelassen. Wenn eine Regelung für die gleiche

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Frage in § 393a Abs 1 RVO nicht ausdrücklich getroffen worden ist, ist daraus nicht auf den Ausschluß jeder Nachholung, sondern auf deren grundsätzliche Zulässigkeit zu schließen.

Die hiernach im Grundsatz zulässige Nacherhebung von KVdR-Beiträgen unterlag allerdings Grenzen. Für eine von der Rentenzahlung unabhängige Geltendmachung einer solchen Beitragsforderung fehlte, jedenfalls solange Rente noch gezahlt wurde, während der Geltung des § 393a RVO, dh bis zum 31. Dezember 1988, eine gesetzliche Grundlage (vgl jetzt § 255 Abs 2 Satz 2 des Sozialgesetzbuchs - Gesetzliche Krankenversicherung - SGB 5). Vielmehr ergab sich, da andere Formen der Geltendmachung nicht vorgesehen waren, aus § 393a Abs 1 RVO ("bei der Zahlung der Renten ... einzubehalten"), daß Beiträge auch nachträglich nur von noch zu zahlender, in der Regel also der laufenden Rente einbehalten werden durften. Rechtlich bedeutet dies, daß die Beklagte den Beitragsanspruch nur im Wege einer Aufrechnung gegen den Anspruch der Klägerin auf die Rente geltend machen durfte. Für eine solche Aufrechnung galten indes auch früher schon die Schranken des § 51 Abs 2 SGB 1 (vgl jetzt § 255 Abs 2 Satz 1 SGB 5). Danach darf gegen Ansprüche auf laufende Geldleistungen nur bis zu deren Hälfte aufgerechnet werden und nur, soweit der Rentner dadurch nicht hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes über die Hilfe zum Lebensunterhalt wird.

Der Senat hat geprüft, ob der in diesen Grenzen zulässige nachträgliche Einbehalt der Beiträge von Renten die betreffenden Rentner gegenüber Empfängern von Versorgungsbezügen, bei denen eine Zahlstelle den Einbehalt unterlassen hatte, in einer mit Art 3 Abs 1 des Grundgesetzes unvereinbaren Weise benachteiligte. Bei Versorgungsbezügen war nämlich eine Nachholung des Beitrags-einhalts durch die Zahlstelle nach § 393a Abs 2 Satz 5 RVO nur bei der nächsten Zahlung von Versorgungsbezügen zulässig; weitere Beiträge konnten nach § 393a Abs 2 Satz 6 RVO durch die Krankenkasse nur eingezogen werden, wenn ihre Einbehaltung ohne Verschulden der Zahlstelle unterblieben war. Das führte nicht zu einer verfassungswidrigen Benachteiligung der Rentner, für die



- 7 -

die dargelegte andere Nachholungsregelung galt. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, daß auch diesen Rentnern die für sie vielfach günstigere, weil "nachholungsfeindliche" Regelung bei den Versorgungsbezügen (§ 393a Abs 2 Sätze 5 und 6 RVO) zugute kommen konnte, wie umgekehrt auch die Empfänger von Versorgungsbezügen der für die Versicherten oft ungünstigeren, weil "nachholungsfreundlichen" Regelung bei den Renten (§ 393a Abs 1 RVO) ausgesetzt sein konnten.

Aber auch wenn man einen Rentner, bei dem allein bei der Rente der Einbehalt unterblieben war, mit einem Rentner vergleicht, bei dem nur die Zahlstelle bei den Versorgungsbezügen (und nicht auch der Rentenversicherungsträger bei der Rente) den Einbehalt versäumt hatte, ist zu bedenken, daß sich die Regelung bei den Renten für den Versicherten nicht generell ungünstiger auswirkte als bei den Versorgungsbezügen. Zwar war bei den Renten die Nachholung selbst dann zulässig, wenn der Rentenversicherungsträger am Unterbleiben des Einbezugs ein Verschulden traf, allerdings in den beschriebenen Grenzen des § 51 Abs 2 SGB 1, an denen eine Nachholung uU ganz scheitern konnte; dagegen wurde der Empfänger von Versorgungsbezügen bei einem Verschulden der Zahlstelle (oder der Krankenkasse, vgl. das Urteil des Senats vom 23. Mai 1989 -12 RK 30/88-) bis auf den im nächsten Monat nachholbaren Einbehalt in jedem Falle frei. Dem standen jedoch die - wenn auch vermutlich zahlenmäßig selteneren - Fälle gegenüber, in denen der Beitragseinbehalt von der Rente bzw den Versorgungsbezügen ohne Verschulden des Versicherungsträgers bzw der Zahlstelle unterblieben war. Dann war der Rentner zwar ebenfalls einer Nachholung des Einbezugs von der Rente ausgesetzt, jedoch nur in den aufgezeigten Grenzen, während er sich bei den Versorgungsbezügen einer Inanspruchnahme durch die Krankenkasse gegenüber sah, die den bei Renten geltenden Einschränkungen nicht unterlag.

Bei einer Gegenüberstellung der beiden Regelungen ist ferner zu berücksichtigen, daß bei den Rentnern die eigene Belastung mit Beiträgen von der Rente erst am 1. Juli 1983 begann und durch die stufenweise Absenkung des Beitragszuschusses bis zum 1. Juli 1987



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

erst von diesem Zeitpunkt an eine der Belastung der Versorgungsbezüge vergleichbare Höhe erreichte. Deswegen war hier die Gefahr, daß infolge unterbliebenen Einbehalts nachholbare Rückstände von erheblicher Höhe aufliefen, zunächst geringer als bei gleich hohen Versorgungsbezügen, für die der Rentner schon vom 1. Januar 1983 an Beiträge nach dem (halben) Beitragssatz des § 385 Abs 2a RVO zu tragen hatte. Ob alle diese Gründe ausreichend hätten, die unterschiedliche Regelung bei Renten und Versorgungsbezügen dauerhaft zu rechtfertigen, brauchte der Senat nicht zu entscheiden. Denn der Gesetzgeber hat die Nachholung eines unterbliebenen Beitragseinbehalts vom 1. Januar 1989 an in § 255 Abs 2 und § 256 Abs 2 SGB 5 weitgehend einander angeglichen und damit die früheren Ungleichheiten beseitigt, deren Auswirkungen für ihn zunächst offenbar nicht in jeder Hinsicht überschaubar gewesen waren. Jedenfalls aus diesem Grunde ist im Anschluß an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl BVerfGE 39, 169, 193 f; 40, 121, 140; 46, 55, 66) für die "Übergangszeit" bis zum Inkrafttreten des neuen Rechts eine Verfassungswidrigkeit zu verneinen.

Eine sachlich nicht zu begründende Ungleichbehandlung lag auch im Verhältnis von Rente und Arbeitsentgelt nicht vor. Im Beschäftigungsverhältnis durfte bis Ende 1988 der Arbeitgeber, der Arbeitnehmerbeitragsanteile nicht vom Lohn einbehalten hatte (§ 394 Abs 1 RVO), die unterbliebenen Abzüge nur bei der Lohnzahlung für die nächste Lohnzeit nachholen, wenn nicht die Beiträge ohne sein Verschulden verspätet entrichtet worden waren (§ 395 Abs 2 RVO); dann konnte der Abzug auch für längere Zeit noch nachgeholt werden. Diese Regelung, der nach dem erwähnten Urteil des Senats vom 23. Mai 1989 die frühere Regelung zur nachträglichen Geltendmachung nicht einbehaltener Beiträge auf Versorgungsbezüge entsprach, ist auch über den 31. Dezember 1988 hinaus grundsätzlich erhalten geblieben, allerdings darf nunmehr der unterbliebene Abzug des Arbeitnehmeranteils auch bei Verschulden des Arbeitgebers noch bei den drei nächsten Lohn- oder Gehaltszahlungen nachgeholt werden (§ 28g Satz 3 des Sozialgesetzbuchs - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung -, SGB 4, eingefügt durch



Art 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl I 2330). Die Ungleichbehandlung zwischen Arbeitsentgelt und Rente, wie sie bis Ende 1988 bestand und auch unter dem neuen Recht in veränderter Form weiterbesteht, wurde und wird indessen schon dadurch gerechtfertigt, daß eine eintretende Befreiung des Arbeitnehmers zu Lasten des Arbeitgebers geht und daher in der Regel nicht zu Beitragsausfällen für die Versichertengemeinschaft führt, während bei Freiwerden des Rentners die Renten- oder die Krankenversicherung und damit letztlich andere Rentner oder Versicherte den Beitragsverlust tragen müßten.

Einem nachträglichen Einbehalt der KVdR-Beiträge steht bei dem vorliegenden Sachverhalt keine frühere Entscheidung der Beklagten entgegen; insbesondere konnte die Beklagte in ihren Bescheiden vom 27. Mai und 17. Juli 1981 noch nicht über eine Beitragsschuld der Klägerin entscheiden. Zwar hat sie mit einem Zusatz in ihren Rentenbescheiden - zutreffend - darauf hingewiesen, daß die Klägerin den Beginn der Mitgliedschaft in der KVdR bis zur Zustellung des Rentenbescheides hinausgeschoben habe. Aus diesem Hinweis konnte die Klägerin entnehmen, daß die Beklagte davon ausging, die Klägerin würde - vorbehaltlich einer etwa erfolgreich beantragten Befreiung - mit Zustellung des Rentenbescheides in der KVdR versicherungspflichtig werden. Darin lag aber keine Entscheidung über eine Beitragspflicht, denn eine solche bestand in der KVdR nach der damaligen Rechtslage noch nicht. Eine Nacherhebung von Beiträgen zur KVdR seit 1. Januar 1983 unterlag auch nicht den Einschränkungen des SGB 10 für die Änderung von Rentenbescheiden; denn es handelte sich nicht um eine rückwirkende Herabsetzung der früher - ohne Abzug der Beiträge - ausgezahlten Rente, sondern um eine nachträgliche Erhebung der Beiträge durch Einbehaltung von der derzeit laufenden Rente. Die Rente selbst und ihre Berechnungselemente blieben davon unberührt.

Von der vorstehend geschilderten Rechtslage ist auch das LSG ausgegangen. Gleichwohl hat es die nachträgliche Beitragsforderung der Beklagten für unbegründet gehalten, weil deren Geltendmachung gegen Treu und Glauben verstoße. Dem ist der Senat nicht gefolgt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Wie die Beklagte mit ihrer Revision zutreffend ausgeführt hat, ist der Beitragsanspruch gegen die Klägerin nicht verwirkt. Das Rechtsinstitut der Verwirkung ist zwar als Ausprägung des Grundsatzes von Treu und Glauben (§ 242 BGB) auch für das Sozialversicherungsrecht und insbesondere für die Nachforderung von Beiträgen zur Sozialversicherung für zurückliegende Zeiten anerkannt (BSGE 47, 194, 196 mwN). Die Verwirkung setzt als Unterfall der unzulässigen Rechtsausübung aber voraus, daß der Berechtigte die Ausübung seines Rechts während eines längeren Zeitraumes unterlassen hat und weitere Umstände hinzutreten, die nach den Besonderheiten des Einzelfalles und des in Betracht kommenden Rechtsgebiets das verspätete Geltendmachen des Rechts nach Treu und Glauben dem Verpflichteten gegenüber als illoyal erscheinen lassen. Solche die Verwirkung auslösenden "besonderen Umstände" liegen vor, wenn der Verpflichtete infolge eines bestimmten Verhaltens des Berechtigten darauf vertrauen durfte, daß dieser das Recht nicht mehr geltend machen werde, und er auch tatsächlich darauf vertraut und sein Verhalten demgemäß darauf eingerichtet hat, so daß ihm durch die verspätete Geltendmachung ein unzumutbarer Nachteil entstehen würde (BSG aaO). An allen diesen Voraussetzungen fehlt es hier. Insbesondere sind - über den bloßen Zeitablauf hinaus - keine Verhaltensweisen der Beklagten erkennbar, die die Klägerin hätten zu der Annahme veranlassen können, die Beklagte werde die fragliche Beitragsforderung nicht mehr geltend machen. Auch wenn das Verwaltungshandeln der öffentlichen Hand beim Bürger einen "Vertrauensvorschuß" verdienen mag, wie das LSG meint, ist eine selbst mehrjährige Verzögerung beim Einzug einer öffentlich-rechtlichen Forderung allein nicht geeignet, beim Verpflichteten einen schutzwürdigen Vertrauenstatbestand zu schaffen. Andernfalls wäre hier neben der Verwirkung der Forderung für eine - gesetzlich geregelte - Verjährung kaum noch Raum, sofern nämlich die die Verwirkung begründende Zeitspanne kürzer wäre als die Verjährungsfrist. Ebensowenig vermag der Senat die Auffassung des LSG zu teilen, daß in der Unterlassung des rechtzeitigen Beitragseinbehalts ein Rechtsverstoß liege, der die nachträgliche Geltendmachung rückständiger Beiträge als treuwidrig erscheinen lasse. Es ist zwar richtig, daß die Regelung des



§ 393a Abs 1 RVO von dem Normalfall des laufenden, gleichzeitig mit der Auszahlung der Rentenzahlungsbeträge und der Beitragszuschüsse zur KVdR bewirkten Einbehalts der Beiträge ausging und den Rentenversicherungsträger demgemäß verpflichtete, die Beiträge bei der Zahlung der einzelnen Rentenleistungen einzubehalten. Unterließ dieser die rechtzeitige Geltendmachung des Anspruchs, so verstieß er gegen eine – der ordnungsgemäßen Finanzierung der KVdR und damit vor allem den Interessen der beteiligten Krankenkassen (§ 393b RVO) dienende – Pflicht, erlangte jedoch nicht erst hierdurch einen Zahlungsanspruch gegen die Klägerin. Soweit in der Zusammenfassung der Beitragsrückstände für die einzelnen Monate zu einem einzigen Nachzahlungsbetrag ein für die Klägerin unzumutbarer Nachteil liegen sollte, läßt sich dieser durch die künftige Einbehaltung entsprechend mäßiger Raten von ihrer laufenden Rente ausgleichen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

